

**MARKTGEBÜHRENSATZUNG
DER STADT LEICHLINGEN
vom 16.12.2010**

(ursprüngliche Fassung vom 20.05.1987,
überarbeitete Fassung vom 22.12.1998 - 9. Änderung,
10. Änderung vom 29.03.2001/23.04.2001,
11. Änderung vom 16.12.2002, in Kraft am 01.01.2003,
12. Änderung vom 13.02.2003,
13. Änderung vom 03.04.2003,
14. Änderung vom 18.03.2004,
15. Änderung vom 29.03.2007,
16. Änderung vom 11.12.2008,
17. Änderung vom 16.12.2010,
18. Änderung vom 27.06.2013,
19. Änderung vom 28.11.2013)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührenhöhe	2
§ 3 Gebührenerhebung, -festsetzung	2
§ 4 Fälligkeit	3
§ 5 Meldepflicht	3
§ 6 Inkrafttreten	3

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW Bl. I S. 561) und der §§ 67 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1987 (BGBl I S.425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.1994 (BGBl S. 1490) hat der Rat der Stadt Leichlingen zuletzt in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Leichlingen werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer den städtischen Markt persönlich benutzt oder durch Dritte benutzen lässt.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Benutzung und erlischt mit Beendigung der Benutzung.
- (4) Wird die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Leichlingen im Laufe eines Jahres begonnen oder beendet, so gilt hinsichtlich der Entstehung bzw. der Beendigung der Gebührenpflicht, dass angefangene Monate voll berechnet werden. Die Beendigung der Benutzung ist der Stadt Leichlingen (Ordnungsamt) schriftlich mitzuteilen.
- (5) Neben den Gebühren sind von den Benutzern die Kosten für Strom zu zahlen.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Bei Ständen bis zu einer Tiefe von 3,00 m wird die Gebühr für jeden angefangenen Meter Verkaufsfront je Markttag auf **1,90 €** festgesetzt.
- (2) Bei Ständen von mehr als 3,00 m Tiefe wird die Gebühr bis 4,50 m Tiefe auf **2,80 €** und bei mehr als 4,50 m bis 6,00 m auf **3,70 €** festgesetzt. Bei der Berechnung der Tiefe wird das Vordach nicht berücksichtigt.
- (3) Die Kosten für den Stromverbrauch werden von den Benutzern gesondert erhoben. Für die Inhaber/innen einer Dauererlaubnis sind die Stromkosten nach dem festgestellten tatsächlichen Verbrauch in einem Rechnungsbetrag nach Vorlage der jeweiligen Jahresrechnung zu zahlen. Monatliche Abschlagszahlungen entfallen. Tagesbesicker, die Strom benötigen, zahlen eine Pauschale von 2,00 € (incl. MwSt) je Markttag, die bar kassiert wird.
- (4) Die Kosten für den Stromverbrauch bei Veranstaltungen auf dem Marktplatz Brückerfeld werden dem Veranstalter nach dem festgestellten, tatsächlichen Verbrauch zzgl. einer Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 25,- in Rechnung gestellt.

§ 3 Gebührenerhebung, -festsetzung

- (1) Die Gebühren werden als Jahres- oder als Tagesgebühren erhoben.
- (2) Jahresgebühren werden erhoben von den regelmäßigen Marktbenutzern, denen ein Standplatz für unbestimmte Zeit zugewiesen worden ist. Die Jahresgebühr wird durch Jahresbescheid festgesetzt. Für die Berechnung der Jahresgebührenhöhe werden für

Dauerbeschicker 48 Markttage und somit ein gebührenfreier Markttag pro Quartal zugrunde gelegt.

- (3) Tagesgebühren werden von den nicht regelmäßigen Marktbenutzern erhoben. Die Tagesgebühr wird durch Tagesbescheid festgesetzt. Der Bescheid ist während der Marktzeit stets bereitzuhalten und auf Verlangen dem Beauftragten des Ordnungsamtes vorzulegen. Wer den Bescheid nicht vorweisen kann, hat die Gebühr erneut zu entrichten.
- (4) Wird ein zugewiesener Standplatz an einem Tag nicht benutzt und ein weiteres Mal zugewiesen, so wird für jede Zuweisung die volle Gebühr erhoben.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr wird zu einem Zwölftel zum ersten eines jeden Monats fällig. Sie ist auf eines der Konten der Stadtkasse Leichlingen einzuzahlen.
- (2) Die Tagesgebühr wird bei Aushändigung des Tagesbescheides fällig. Sie ist an den Beauftragten des Ordnungsamtes zu entrichten.
- (3) Die gleiche Regelung gilt für die Fälligkeit der zu entrichtenden Stromkosten.

§ 5 Meldepflicht

- (1) Der Gebührenpflichtige hat dem Bürgermeister – Ordnungsamt – alle zur Gebührenberechnung erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen.
- (2) Unverzüglich mitzuteilen ist insbesondere die Vergrößerung der Verkaufsfront sowie die Erhöhung der Anschlusswerte für die Stromabgabe.
- (3) Zuwiderhandlungen können nach Maßgabe der Straf- und Bußgeldvorschrift des KAG NW geahndet werden (§§ 17, 20 KAG NW).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Nach § 7 Abs. 6 GO kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 02.12.2013

gez. Ernst Müller
Bürgermeister